

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Prostitution

Autor	Beitrag
<p>GewerbeamtEssen 24.06.2005 08:13</p>	<p>In letzter Zeit wurde bei uns immer wieder die Frage gestellt, ob man die Tätigkeit der Prostitution als Gewerbe anmelden kann. Laut Info-Center von GO! ist die Tätigkeit als Gewerbe anzusehen und somit bei der örtlichen Gewerbemeldestelle anzuzeigen. Nach dem letzten uns hier vorliegendem Erlaß des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes NW vom 24.06.2002 sowie dem Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses "Gewerberecht" vom 18./19.6.2002 ist die Tätigkeit nicht als Gewerbe zu behandeln und somit ist es nicht möglich eine Gewerbebeanmeldung vorzunehmen. Haben wir in Essen irgendwas verpennt oder kann uns jemand eine konkrete, aktuelle Verfahrensweise nennen.</p> <p>Mit Grüßen aus Essen</p> <p>Gewerbemeldestelle</p>
<p>Hubert Steinmetz 24.06.2005 09:49</p>	<p>:moin: mal wieder aus Meppen. Der Bund-Länder-Ausschuss "Gewerberecht" hat hierzu folgende Empfehlung rausgegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Prostitution ist auch nach Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes kein Gewerbe im Sinne der GewO. Selbständige Prostituierte müssen daher kein Gewerbe anzeigen, entsprechende Anzeigen sind abzuweisen. (m.E. aber Gewerbe im steuerlichen Sinn) 2. Bordellbetreiber/-innen sind als Gewerbetreibende anzuerkennen und haben ihr Gewerbe anzuzeigen. <p>Weiterhin gibt es noch zwei Punkte zu Gaststätten mit Anbahnungsbetrieb und zum § 35 GewO.</p> <p>Diese Empfehlung ist mir im April 2005 noch vom Wirtschaftsministerium Hannover übersandt worden. Wir handhaben das hier auch in diesem Sinne.</p> <p>Schönen Gruß aus Meppen und</p> <p>munter bleiben, Hubert Steinmetz 8)</p>
<p>Gert Lindke 24.06.2005 10:31</p>	<p>Guten Morgen aus Osnabrück, nach wie vor gilt das Ergebnis des Bund-Länder- Ausschusses, zumindestens in Niedersachsen. Eine interessante Broschüre als Download des Kommunalen Kriminalpräventionsrat gibt es unter http://www.lpr.niedersachsen.de :lesen: Ein sonniges WE. Gert Lindke</p>

Autor	Beitrag
C. Schröder 24.06.2005 12:50	<p>Hallo Kollegen,</p> <p>entgegen des uns auch bekannten Erlasses nehmen wir die Gewerbeanzeigen weiterhin entgegen. Wir fordern die Damen jedoch nicht auf sich hier zu melden. Wir haben hierdurch schon mehrfach den Kollegen der Kripo oder der Ausländerbehörden helfen können. Eine Kopie des Ausweises wird grundsätzlich zur Gewerbeanzeige genommen.</p> <p>Gruß aus Löhne Claudia Komnick</p>
Kramer-Cloppenburg 24.06.2005 16:12	<p>Tag, Frau Komnick und ein freundliches :moin: aus Cloppenburg!</p> <p>Die von Herrn Lindke zitierte Broschüre des LPR gibt es in zwei Ausfertigungen, einmal für's Milieu und einmal für Verwaltungen. In dieser Verwaltungs-Abhandlung wird ganz deutlich gesagt, dass die Ausübung der Prostitution als "höchstpersönliche" Dienstleistung kein Gewerbe ist. Damit kann § 14 GewO nicht greifen, denn wo nix Gewerbe, da nix Gewerbeordnung!</p> <p>In dieser Broschüre wird zudem auch weitestgehend erläutert, warum und weshalb der Gesetzgeber in seiner unerschöpflichen Weitsicht und Weisheit das Prostitutionsgesetz geschaffen hat und was sich im Laufe der Zeit noch alles durch Rechtsprechung herauskristallisieren soll.</p> <p>Vielleicht erschliesst sich dann auch mir der Unterschied einer "höchstpersönlichen" Dienstleistung anderer Gewerbetreibender zu denen der Prostituierten; z. B. die der Masseusinnen und Masseur, die nur zur Entspannung und zur Freude der behandelten Person massieren (also keine Liebe gegen Entgelt machen!) aber auf Grund ihrer Tätigkeit ein Gewerbe anzumelden haben. Oder z. B. die der "Geistheiler", die ja nach neuester Rechtsprechung nun ebenso Gewerbetreibende sind, wie die "Berufsbetreuer" (s. Gewerbearchiv 6/2005).</p>
GewerbeamtEssen 26.07.2005 10:13	<p>Guten Morgen, danke das es beim Go!-Infocenter jetzt auch abgeändert wurde, jetzt kann man den vorsprechenden Prostituierten die Seite ausdrucken und mitgeben.</p> <p>Schönen Tag noch GewerbeamtEssen Schroer und Blum</p>
GewerbeamtEssen 19.09.2005 09:45	<p>Hallo, warum wurde das Go! Infocenter wieder abgeändert, so dass dort die Prostitution wieder als anmeldepflichtig dargestellt wird.</p> <p>Gruß aus Essen</p>
Dr. Michaela Hoke 26.10.2005 08:56	<p>Guten Tag, vielen Dank für Ihren Hinweis auf die fehlerhafte Anzeige im Infocenter Gewerbeanmeldung NRW. Es handelte sich um ein technisches Problem, das mittlerweile gelöst ist. Sie finden im Infocenter jetzt wieder das "richtige" Ergebnis mit dem Hinweis auf den Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses "Gewerberecht".</p> <p>Mit freundlichen Grüßen aus Köln Dr. Michaela Hoke Dr. Malcher Unternehmensberatung</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 325 210">Bornhöft 21.09.2006 16:43</p>	<p data-bbox="395 145 791 179">Hallo und schönen guten Tag,</p> <p data-bbox="395 215 1409 280">ich möchte noch einmal das Thema Prostitution aus gewerberechtlicher Sicht diskutieren...</p> <p data-bbox="395 315 596 349">Folgender Fall:</p> <p data-bbox="395 385 1461 517">Im Rahmen einer Kontrolle eines Bordelles werden eine deutsche, eine polnische und eine ukrainische Prostituierte aufgegriffen. Keine von diesen drei Prostituierten ist beim Bordellbetreiber sozialversicherungsrechtlich beschäftigt. Alle drei mieten für Ihre Dienstleistungen eines der bereitsstehenden Zimmer.</p> <ol data-bbox="395 553 1517 1126" style="list-style-type: none"><li data-bbox="395 553 1054 586">1. Handelt es sich um eine selbständige Tätigkeit?<li data-bbox="395 622 1394 656">2. Wie ist der o.g. Sachverhalt demzufolge ausländerrechtlich zu beurteilen?<li data-bbox="395 692 1182 725">3. Wie erfährt der Fiskus von der selbständigen Betätigung?<li data-bbox="395 761 1517 826">4. Wie kann das gewerbsmäßige Tun -auch zum Schutz der Prostituierten- überhaupt überwacht werden?<li data-bbox="395 862 1417 896">5. Was glauben Sie, wohin die millionenschweren Umsätze eigentlich fließen?<li data-bbox="395 931 1370 965">6. Könnte es nicht doch ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung sein?<li data-bbox="395 1001 1466 1066">7. Was spricht wirklich für und was gegen gegen eine Gewerbeanzeige nach § 14 GewO?<li data-bbox="395 1102 1321 1135">8. Müsste der Bund/Länderausschuss hier gegebenenfalls nacharbeiten? <p data-bbox="395 1193 596 1227">Gruß aus Eutin</p> <p data-bbox="395 1294 624 1328">Michael Bornhöft</p>

Autor	Beitrag
<p>pmcolonia 22.09.2006 07:54</p>	<p>Also:</p> <p>Das Verrückte bei der Sache ist, dass man das Betreiben eines Bordells anmelden muss und sogar Prostituierte gegen Lohn anstellen darf, aber andererseits die Prostitutionstätigkeit keine Gewerbeausübung ist.</p> <p>Da hat der Gesetzgeber mal wieder etwas gewollt - Verbesserung der Rechtsstellung der Prostituierten. Er erkennt an, dass Prostitution ein Beruf ist, ansonsten wäre die Anstellung einer Prostituierten im Bordell gegen Lohn nicht möglich. Aber wenn man es selbstständig ausübt, dann ist es kein Gewerbe. Beim besten Willen, wenn Prostitution eine höchstpersönliche Dienstleistung ist, warum bedarf es dann des Betreibens es Bordells? Die Damen können sich doch irgendwo einmieten, zahlen Ihre Miete und das war es an. Dafür brauche ich doch kein Bordell! Warum ist dann Prostitution in bestimmten Stadtgebieten nicht erlaubt, während andere Dienstleistungen erlaubt sind?</p> <p>Da kann man Fragen über Fragen stellen. Ich glaube, die Gesellschaft ist noch immer nicht soweit anzuerkennen, dass es Menschen gibt, die -freiwillig - Ihren Körper gegen Geld verkaufen/vermieten. Erst wenn das Klick macht in den Gehirnen dieser Mitmenschen, dann haben Prostituierte eine Chance voll anerkannt zu werden. Das wird aber sicherlich noch lange, lange Zeit dauern.</p> <p>Hinsichtlich der Pflichten jedenfalls existiert die Anerkennung der Prostituierten seitens des Staates schon lange. Zur Zahlung von Steuern werden sie herangezogen.</p>
<p>Bornhöft 22.09.2006 11:53</p>	<p>Aber woher soll das Finanzamt denn von der Ausübung der Prostitution erfahren?</p> <p>Sollten wir nicht alle selbständigen Prostituierten auffordern, das Gewerbe nach § 14 GewO anzuzeigen? § 14 verfolgt schließlich den Zweck, der zuständigen Behörde Aufschluss über die Zahl und Art der in ihrem Bezirk vorhandenen stehenden Gewerbebetriebe zu geben und eine wirksame Überwachung der Gewerbeausübung zu ermöglichen.</p> <p>Der EuGH hat sogar die Prostitution als eine gegen Entgelt erbrachte Dienstleistung angesehen und unter den Begriff der Selbständigen Erwerbstätigkeit subsumiert.</p> <p>Und wie steht es mit der ausländerechtlichen Beurteilung? Die polnische Prostituierte darf sich als Selbständige mit der EU-Freizügigkeitsbescheinigung in Deutschland legal aufhalten und der Prostitution legal nachgehen. Die EU-Freizügigkeitsbescheinigung wird aber nur in Verbindung mit einer Gewerbeanzeige nach § 14 GewO erteilt. Warum soll sie sich als Tänzerin oder Ähnlichem ausgeben, wenn sie tatsächlich der Prostitution nachgeht?</p> <p>Gruß aus Eutin</p> <p>Michael Bornhöft</p>

Autor	Beitrag
<p>Puz_zle 24.01.2007 15:42</p>	<p>:moin: :moin: aus Thüringen, heute wurde ein Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten veröffentlicht. Pressemitteilung der Bundesfamilienministerin vom 24.01.2007: :linkx: Den 82-seitigen Bericht gibt's als Dateianhang bzw. hier online: :linkx: Auszug aus den Schlußfolgerungen des Bericht: quote----- Die Bundesregierung wird im Benehmen mit den Bundesländern prüfen, ob und gegebenenfalls mit welchen gewerberechtlichen Instrumenten die Kontrolle von gewerblichen Betätigungen im Zusammenhang mit sexuellen Dienstleistungen effizienter gestaltet werden kann. In diesem Zusammenhang wird insbesondere die Einführung einer Genehmigungspflicht für Bordelle, bordellartige Betriebe und andere Betriebe mit Bezug zu sexuellen Dienstleistungen zu prüfen sein. -----</p>
<p>René Land 25.01.2007 13:06</p>	<p>Hallo nach Gera, vielen Dank für die interessante Information. Besonders Ziffer 6 liest sich in Zeiten der steten Deregulierung sehr interessant. Ich bin jedenfalls gespannt, welche konkreten Vorschläge uns gewerberechtlich ins Haus stehen. Freundliche Grüße R. Land</p>

Autor	Beitrag
<p>Puz_zle 15.11.2007 19:28</p>	<p>:moin: :moin: aus Thüringen, VG Stuttgart, Beschluss vom 05.11.2007 - Az. 1 K 5339/07 - Pressemitteilung des VG vom 14.11.2007 Quelle: http://vgstuttgart.de/servlet/PB/menu/1213894/index.html?ROOT=1192939</p> <p>quote----- Kein Bordell in Gemeinden unter 35 000 Einwohnern</p> <p>Das Verwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 05.11.2007 den Eilantrag eines Bordellbetreibers wegen der Untersagung eines bordellartigen Betriebs zurückgewiesen, weil der Betrieb gegen die Prostitutionsverordnung der Landesregierung Baden-Württemberg von 1976 verstößt. Danach ist es zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes in Gemeinden bis zu 35 000 Einwohnern verboten, der Prostitution nachzugehen. Dieses Prostitutionsverbot hat auch noch heute seine Gültigkeit.</p> <p>Dem Betreiber (Antragsteller) war am 04.10.2007 mit sofortiger Wirkung die Führung eines bordellartigen Betriebes untersagt und für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Untersagungsverfügung ein Zwangsgeld in Höhe von EUR 1.500,00 angedroht worden. Der Betrieb befindet sich in einer im Nordosten Baden-Württembergs gelegenen Stadt mit ca. 22 500 Einwohnern.</p> <p>Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts führte aus:</p> <p>Die zum Zwecke der Gefahrenabwehr erlassene Untersagungsverfügung vom 04.10.2007 sei voraussichtlich rechtmäßig. Die Führung des bordellartigen Betriebs stelle einen Verstoß gegen die Verordnung der Landesregierung über das Verbot der Prostitution vom 03.03.1976 - Prostitutionsverordnung - und damit einen Verstoß gegen die öffentlichen Sicherheit dar. Nach § 1 der Prostitutionsverordnung sei es zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes in Gemeinden bis zu 35 000 Einwohnern verboten, der Prostitution nachzugehen. Das in dieser Vorschrift geregelte Prostitutionsverbot sei mit höherrangigem Recht vereinbar. Insbesondere werde durch das Prostitutionsverbot nicht unzulässig in die Grundrechte der allgemeinen Handlungsfreiheit, der Berufsfreiheit und des Eigentums eingegriffen. Durch den Erlass des Prostitutionsgesetzes vom 20.12.2001 sei keine Änderung der Sach- und Rechtslage eingetreten. Denn die zivil- und sozialversicherungsrechtliche Anerkennung der Prostitution durch das Prostitutionsgesetz habe die Bedeutung des Jugendschutzes in keiner Weise relativiert. Insbesondere begründe das Prostitutionsgesetz und der in ihm zum Ausdruck kommende Wandel der gesellschaftlichen Anschauungen über die Prostitution keine Notwendigkeit, nunmehr den Nachweis einer konkreten Gefährdung der Jugend oder des öffentlichen Anstandes im Gebiet einer bestimmten Gemeinde oder Teilen hiervon zur Voraussetzung für die Fortgeltung bestehender Prostitutionsverbote zu erheben. Zwar mögen Angebot und Nachfrage entgeltlichen Geschlechtsverkehrs als solche nicht mehr allgemein und in jeder Hinsicht einem gesellschaftlichen Unwerturteil unterliegen. Dies bedeute aber noch nicht, dass sich die vom Prostitutionsbetrieb ausgehenden Gefahren für heranreifende Jugendliche derart vermindert hätten, dass die Gültigkeit bestehender, auf eine abstrakte Gefährdungslage gestützter Sperrgebietsverordnungen in Frage gestellt werden müsse.</p> <p>Die Stadt habe die Untersagungsverfügung auch gegen den Antragsteller als Betreiber eines bordellartigen Betriebs richten dürfen, da dieser als Handlungsstörer</p>

Autor	Beitrag
	<p>polizeipflichtig sei. Dass die Störung der öffentlichen Sicherheit gleich wirksam und schnell auch durch eine polizeiliche Inanspruchnahme der die Prostitution in den Räumen des Antragstellers ausübenden Personen beseitigt werden könne, sei schon im Hinblick auf den wechselnden Personenkreis nicht ersichtlich. Soweit sich der Antragsteller auf die Kosten für die von ihm gemietete Wohnung berufe, sei darauf hinzuweisen, dass eine zweckentsprechende Verwendung der in einem Wohngebiet liegenden Wohnung nach wie vor möglich bleibe. Auch die Androhung des Zwangsgeldes sei rechtmäßig.</p> <p>Gegen diesen Beschluss (1 K 5339/07) ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, gegeben, die innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung eingelegt werden kann.</p> <p>-----</p> <hr/> <p>Mit dem Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen Drucksache 16/6584 vom 28. 09. 2007 - durch den Bundesrat am 09.11.2007 befürwortet - sollen die o. g. Schlußfolgerungen aus dem Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten weiter umgesetzt werden.</p>
<p>Puz_ze 20.05.2009 06:14</p>	<p>:moin: :moin: aus Thüringen,</p> <p>das Bundesverfassungsgericht hat sich kürzlich mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit der sog. Sperrbezirksverordnungen befasst und diese bejaht:</p> <p>Pressemitteilung des BVerfG vom 19. Mai 2009 > :linkx:</p> <p>Beschluss des BVerfG vom 28.04.2009, Az.: 1 BvR 224/07 > :linkx:</p>
<p>Sigi2910 24.06.2009 15:37</p>	<p>Das MfFSFuJ hat was hinsichtlich Regulierung der Prostitution und Prostitutionsstätten herausgegeben...</p>
<p>Anni 31.05.2010 15:40</p>	<p>Nun muss ich das Thema auch noch mal aufgreifen.</p> <p>Ich habe mir auch den Kommentar zu § 14 GewO wegen der Prostituierten durchgelesen. Daraus geht nur hervor, dass geteilte Meinungen wegen der Anmeldung herrschen. Wie wird dies denn nun gehandhabt?!</p> <p>Gewerbe ja oder nein?</p>
<p>Roland Kissau 01.06.2010 06:51</p>	<p>:moin: aus Hückeswagen! @Anni: Nach Punkt 1 des Protokolls der BLA "Gewerberecht" Sitzung vom Herbst 2009 ist Prostitution kein Beruf wie jeder andere (hört, hört!) und weiterhin kein Gewerbe; ich hoffe, das hilft weiter! Eine schöne restliche Woche wünscht</p> <p>Roland Kissau</p>
<p>Anni 01.06.2010 07:01</p>	<p>Super. Danke für das Protokoll.</p>

Autor	Beitrag
Roland Kissau 01.06.2010 07:13	Gern geschehen! Weitere Hinweise zu der Thematik kann ich nicht geben, da wir (zumindest offiziell) keine derartigen DienstleisterInnen im Ort haben:) !
BlankT 01.06.2010 07:19	... eine Frage hier nebenbei: Wo bekommt man die Protokolle vom BLA? Z.B. das aktuelle von 04/10?
Anni 01.06.2010 07:27	Wir haben sogar eine Dame, welche das nur zum Spaß macht und kein Geld dafür nimmt. Na das soll mal jemand glauben oO
Roland Kissau 01.06.2010 08:35	@blankT: Wir bekommen die Protokolle immer von unserem freundlichen Kreisordnungsamt. Die werden wohl auf dem Dienstweg vom Ministerium rausgeschickt und kommen irgendwann bei uns an. Das Protokoll von 04/10 gibt's auch hier::biggrin:
Thomas Mischner 01.06.2010 18:55	quote----- Original von Roland Kissau Wir bekommen die Protokolle immer von unserem freundlichen Kreisordnungsamt. ----- Das ist ja erfreulich. Ich bin selbst bei einem freundlichen Kreisordnungsamt tätig und habe so etwas auf dem Dienstweg noch nie erhalten (und darüber hinaus nicht viel). :schimpf: Andere (Bundes-)Länder, andere Sitten?
Robert 02.06.2010 08:37	:moin: ins Forenland! Ich bekomme die Protokolle von der Bezirksregierung Arnsberg und vom Ordnungsamt des Ennepe-Ruhr-Kreises!
BlankT 02.06.2010 08:40	unser freundliches Kreisordnungsamt bekommt die Protokolle auch nicht - da is es ja schön, wenn man es hier bekommen kann, danke dafür!
Sigi2910 10.06.2010 07:23	Prostitution gibt es auch bei uns nicht. Bei uns heißt das: Gewerbliche Zimmervermietung.
BlankT 10.06.2010 08:59	... bei uns ebenfalls nicht - es gibt allerdings Tätigkeiten wie z.B. Begleitservice - was auch immer das dann sein mag...
Emsland 13.12.2010 09:31	:moin: :moin: ich hatte gerade eine leichtbekledete Dame bei mir im Büro, die bei uns eine Gewerbe als "gewerbliche Zimmervermietung" anmelden wollte. Es sollen keine Getränke ausgeschenkt werden. Kann ich diese Gewerbebeanmeldung so entgegen nehmen oder muss ich etwas beachten? Ich habe sie erstmal zu unserem Bauamt hingeschickt, um zu überprüfen, ob dieses gewerbliche Ausübung in dem Gebäude überhaupt dort parktiziert werden kann.
m.schiller 13.12.2010 11:05	:moin: leicht bekleidet bei dem Wetter ... brrrr... :D Das Bauamt ist natürlich Anlaufstelle Nr. 1 Dann kann die Gewerbeanzeige entgegen genommen werden.

Autor	Beitrag
<p>Motcha 07.08.2013 08:57</p>	<p>Huhu,</p> <p>ich muss den Thread ausgraben weil ich nun vor einem ähnlichen Problem stehe. Eine Dame hat gestern eine Gewerbeanmeldung abgegeben mit der Tätigkeit " Erotische Massagen und mehr". Auf Nachfrage bestätigte sie dass sie Massage mit Happy End meint. Sie würde die Massagen aber niemals zu Hause (wo auch der Betriebssitz sein soll) ausführen sondern immer beim Kunden.</p> <p>Mir geht es jetzt um zwei Dinge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ist es immer noch so, dass Prostitution kein Gewerbe i.S.d. GewO ist und deswegen nicht angemeldet wird? Meine letzte Info die ich habe ist von 2009. 2. Wir haben eine Sperrbezirksverordnung. Die Wohnung der Dame liegt im Sperrbezirk. Könnte man auch auf diesem Weg die Gewerbeanmeldung zurückweisen? <p>Grüße von den Fildern</p>
<p>SteBa 07.08.2013 13:23</p>	<p>Hallo,</p> <p>ich denke es wird schwierig, die Gewerbeanmeldung abzulehnen, da die Dame die Prostitution nicht am Wohn-/Betriebssitz ausübt, sondern beim "Kunden" in dessen Wohnung, Hotelzimmer etc.</p> <p>Von ihrer Wohnung aus wird wohl lediglich eine (telefonische?) Terminabsprache stattfinden.</p> <p>Gruß</p> <p>SteBa</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 327 212">Meike 08.10.2014 08:44</p>	<p data-bbox="395 145 1476 347">Hallo zusammen, aufgrund der sehr ausführlichen Diskussion während der Bundesfachtagung in Wetzlar und der vielleicht teilweise sehr verwirrenden Darlegungen habe ich das alte Thema noch mal nach vorne geholt.</p> <p data-bbox="395 414 1476 515">Das ist noch nie mein Spezialgebiet gewesen, aber ich werde mich aufgrund der öffentlichen Behauptungen, die zumindest gegenüber "meiner" Stadt und Behörde vorgetragen wurden, dem Thema gerne annehmen.</p> <p data-bbox="395 582 1476 649">Bereits während der Tagung versuchte ich die etwas verwirrenden Darlegungen zum sogenannten "Düsseldorfer Verfahren" zu erläutern.</p> <p data-bbox="395 750 1476 817">Wie auch hier erläutert, handelt es sich um eine freiwillige Möglichkeit zur Vereinfachung der Besteuerung.</p> <p data-bbox="395 851 1476 884">http://www.bmfsfj.de/doku/Publikationen/prostitutionsgesetz/03030402.html</p> <p data-bbox="395 952 1476 1052">.....In Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz wird darüber hinaus regional auf freiwilliger Basis zum Teil seit etlichen Jahren ein vereinfachtes Vorauszahlungsverfahren am Betriebsort praktiziert.</p> <p data-bbox="395 1086 1476 1187">Betreiber und Betreiberinnen behalten von den bei ihnen tätigen Prostituierten einen festgelegten Betrag ein und führen diesen an das Finanzamt ab (zum genauen Verfahren siehe gesonderten Anhang).</p> <p data-bbox="395 1220 1476 1388">Dieses Verfahren wird häufig fälschlicherweise als Pauschalsteuer bezeichnet, da die Prostituierten pro Arbeitstag unabhängig von ihren tatsächlichen Einkünften eine festgelegte pauschale Summe abführen. Es entbindet jedoch nicht von der Abgabe einer Steuererklärung, die bereits gezahlte Summe fließt als Steuervorauszahlung in die individuelle Berechnung der Steuerschuld mit ein.</p> <p data-bbox="395 1400 710 1422">.....</p> <p data-bbox="395 1523 1476 1792">Ich werde gerne zum Thema nach berichten, denn wenn Menschen so massiv erläutern, dass es im Prostitutionsgewerbe keinerlei Problematiken mit OK geben würde, ein Verein sich gegen jede Form der anlasslosen Kontrollen ausspricht und dann in einem Atemzug die Rockergruppierung öffentlich namentlich benennt, die von den Prostituierten Geld einfordern, zeigt, dass es sich lohnt diesem Thema mehr Aufmerksamkeit zu schenken.</p> <p data-bbox="395 1892 1476 1960">Was mich wirklich erobst hatte, war, dass die Lobbyvertreterin ständig von "mutmaßlichen Opfern" sprach und was angeblich das BKA alles gesagt hätte.</p> <p data-bbox="395 2060 1476 2105">Die Statistik des BKA spricht NIEMALS von "mutmaßlichen" Opfern.</p>

Autor	Beitrag
	<p>Das kann jeder leicht nachlesen, dem es um Objektivität und nicht um Stimmungsmache geht.</p> <p>Hier der link zur PKS von 2012, weil uns dazu so nette Heftchen ausgeteilt wurden.</p> <p>http://www.bka.de/nn_248962/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2012/pks2012_node.html?_nnn=true</p> <p>Dort kann jeder im pdf-Suchfeld das Wort mutmaßlich eingeben und wird feststellen, dass es das Wort auf insgesamt 371 Seiten nicht gibt.</p> <p>Vollkommen wirt wurde es im verteilten Lobbyheft als Frau versuchte mit der Kriminalstatistik zu erläutern, dass Kriminalität in diesem Bereich angeblich drastisch gesunken sei.</p> <p>Hier die Antwort der Bundesregierung zum Thema vom 27.02.2013, welche u.a. darlegt, was ein Kontrolldelikt ist und welche Auswirkungen auf die Kriminalstatistik weniger Kontrollen haben und wie die Kriminalstatistik in diesem Bereich tatsächlich ist und welche tatsächliche Aussagekraft diese hat.</p> <p>http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/125/1712504.pdf</p> <p>VG Meike</p> <p>Nachtrag: Da ich hier gerne den Link zu dem in Wetzlar verteilten Heftchen eingestellt hätte, damit sich jeder dazu informieren kann, muss ich leider mitteilen, dass es das offenbar nicht im Internet nachlesbar gibt.</p> <p>In dem Heftchen fehlten, wie auch auf der Homepage des verteilenden Vereins die üblichen rechtlichen Hinweise, beginnend bei den ganz einfachen Dingen wie Vereinsregisternummer und daher ist auch unbekannt wer dazu tatsächlich verantwortlich zeichnet.</p> <p>Sehr interessant fand ich dieses Schreiben, welches ich nun bei der Suche im Internet gefunden habe, denn dieses "Dona Carmen e.V." stand auch vorne auf dem Heft.</p> <p>http://www.bsd-ev.info/mediapool/145/1456069/data/DonaCarmen1NEU.pdf</p>

Autor	Beitrag
<p>Civil Servant 08.10.2014 09:14</p>	<p>:moin: Ich kann Meike nur beipflichten.</p> <p>Straftaten im Bereich Menschenhandel im Zusammenhang mit Prostitution werden so gut wie nie angezeigt. Sie müssen vielmehr von der Polizei selbst recherchiert und ermittelt werden.</p> <p>Das heißt auf gut Deutsch: Je weniger Kontrollen, desto weniger Straftaten gelangen in irgendeine Statistik. Sinkende Verurteilungszahlen usw. lassen also überhaupt nicht auf ein zurückgehendes Problem schließen.</p> <p>Außerdem: Die Opfer befinden sich - gelinde gesagt - in einem Abhängigkeitsverhältnis und haben z. T. Angst, auszusagen auch das ein Riesenproblem der Strafverfolger.</p> <p>Im übrigen gibt es ja auch Verbände auf der andere Seite. Vereine, die sich um die getäuschten, verprügelten und missbrauchten Frauen kümmern und die vertreten eine völlig andere Sicht.</p> <p>Was mir aufgefallen ist: Die Vorstellungen bestimmter Vereine könnten so deckungsgleich mit denen der übelsten Zuhälter sein und ich weiß nicht, ob man sich dem anschließen muss. Wenn ich die Papiere von Dona Carmen richtig verstanden habe fordert man dort die Abschaffung aller Strafrechts-Paragrafen rund um die Zuhälterei und Prostitution, obwohl die meines Wissens vor Jahren sowieso schon Mal gelockert wurden.</p> <p>Da Frage ich mich schon: Was soll das? Und: Die EU verlangt in der Richtlinie sogar z.T. die Verschärfung des Strafrechts, um gegen Menschenhandel besser vorgehen zu können. Damit wären die entsprechenden gegenteiligen Forderungen nicht vereinbar.</p> <p>Es gibt einige Punkte, in denen ich aber Verständnis habe. Man muss dem Diskretionsbedürfnis der Frauen, die freiwillig und selbstbestimmt der Prostitution nachgehen, bei der Anmeldepflicht Rechnung tragen. Auch dass der Ausweis Freiern gezeigt werden muss, halte ich da für problematisch.</p>
<p>Meike 08.10.2014 09:21</p>	<p>Hier hatte der Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen e.V. an das "Team Dona Carmen e.V." geschrieben.</p> <p>http://www.bsd-ev.info/mediapool/145/1456069/data/DonaCarmen1NEU.pdf</p> <p>und sich distanziert.</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 327 212">Meike 12.10.2014 09:10</p>	<p data-bbox="395 145 1485 548">Hallo zusammen, in Wetzlar konntet Ihr es mitbekommen, wie sehr ich mich über diese Dame von Dona Carmen e.V. aufgeregt hatte, weil sie AUSSCHLIEßLICH von "mutmaßlichen Opfern" sprach, Strafrechtsnormen konsequent abschaffen wollte und den Eindruck vermittelte als wäre Kriminalität in diesem Bereich quasi Erfindungen, damit die Polizei Machtspiele veranstalten könnte, hier ein recht aktueller Bericht zum Thema.</p> <p data-bbox="395 651 1398 719">http://www.fr-online.de/darmstadt/prozess-prostitution-unter-zwang-auf-dem-strich,1472858,28496706.html</p> <p data-bbox="395 786 544 819">23.09.2014</p> <p data-bbox="395 853 1453 954">Eine Frau (34) und ein Mann (37) aus Bulgarien müssen sich seit Montag wegen Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung vor dem Landgericht Darmstadt verantworten.</p> <p data-bbox="395 987 1485 1189">Laut Anklage haben die beiden in Offenbach lebenden Beschuldigten gemeinsam mit zwei weiteren Bulgaren im Zeitraum von 2010 bis 2013 den Straßenstrich Kirschenallee / Bismarckstraße kontrolliert. In dieser Zeit sollen sie mehrere junge Frauen aus Bulgarien – teils noch unter 21 Jahre alt – mit falschen Versprechungen nach Deutschland gelockt und dann unter Gewaltandrohung und Ausnutzung ihrer Hilflosigkeit auf den Strich geschickt haben.</p> <p data-bbox="395 1223 1422 1323">Von den Frauen hätten die Angeklagten 50 Euro „Standgeld“ kassiert, sagte Staatsanwalt Robert Hartmann – und zwar pro Tag, unabhängig davon, ob die Frauen tatsächlich jeden Tag vor Ort waren.</p> <p data-bbox="395 1357 1453 1525">Den selbst eingeschleusten Frauen nahmen die Beschuldigten laut Anklage das von den Freiern gezahlte Geld umgehend ab. Die Prostituierten wurden gezwungen, ihren Körper von 20 Uhr abends bis 5 Uhr morgens anzubieten – zu jeder Jahreszeit, bei jedem Wetter. Dabei wurden sie streng überwacht. Essen durften die Frauen in dieser Zeit nicht, sagte Hartmann.</p> <p data-bbox="395 1559 807 1592">Mehrjährige Haftstrafen drohen</p> <p data-bbox="395 1626 1469 1760">Einer ausstiegswilligen 18-Jährigen drohte einer der Beschuldigten laut Anklage an, ihre Familie in Bulgarien umzubringen. Eine andere Frau sei für rund 700 Euro an einen Berliner Zuhälter „verkauft“ und gegen ihren Willen nach Berlin gebracht worden.</p> <p data-bbox="395 1794 1437 1928">Besonders besorgniserregend: Zwei der früheren Prostituierten, die gegen die mutmaßlichen Menschenhändler aussagen wollten, sind seit einiger Zeit für das Gericht nicht mehr erreichbar; eine wurde auch von der eigenen Familie in Bulgarien als vermisst gemeldet.</p> <p data-bbox="395 1962 1398 2063">Die beiden Angeklagten erklärten am Montag, im Prozess keinerlei Angaben machen zu wollen. Ihnen drohen nach Angaben von Staatsanwalt Hartmann mehrjährige Haftstrafen.</p> <p data-bbox="395 2096 1461 2130">Im Prozess waren ursprünglich vier Personen angeklagt. Im Juni mussten sie auf</p>

Autor	Beitrag
	<p>Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt aus der Untersuchungshaft entlassen werden.</p> <p>Zwei Männer sind danach untergetaucht. Ihr Aufenthaltsort ist unbekannt; Staatsanwalt Hartmann, zuständig für Organisierte Kriminalität, vermutet sie in Bulgarien. Das Verfahren gegen diese Männer wurde abgetrennt.</p> <p>Für den Prozess wurden Termine bis Ende November angesetzt. Nächster Verhandlungstag ist der morgige Donnerstag, Beginn um 9 Uhr</p>
<p>Ellinore 16.10.2014 20:19</p>	<p>Frage an die Fachwelt:</p> <p>Folgende Auskunft erhielt ich aus Bremen.</p> <p>Verpflichtung zur gewerblichen Anmeldung als Sexarbeitende in Bremen.</p> <p>Es wäre eine Anmeldung als Sexarbeiterin jetzt in Bremen verpflichtend.</p> <p>Es würde aus einer Email zitiert Ihrer Fachbereichsleitung vom Anfang August 2014. Die Fachbereichsleitung erklärte darin, dass in Zukunft (also in HB ab Anfang August 2014) die gewerblich Meldung als Prostituierte / Sexarbeitende verpflichtend sei.</p> <p>Als Grund für diese Änderung wurde ein entsprechender Beschluss des Bund- und Länderausschusses Gewerberecht genannt.</p> <p>Ist dies bekannt ??? Und ist das bundesweit gültig?</p>
<p>Civil Servant 17.10.2014 08:28</p>	<p>Der Bund-Länder-Ausschuss Gewerberecht hat, als er sich zuletzt damit befasst hat, eine Verpflichtung zur Gewerbeanmeldung von Prostituierten abgelehnt und das soweit ich weiß einstimmig.</p> <p>Dass jetzt überstürzt eine Meldepflicht für Prostituierte eingeführt werden soll, wo doch das "Gesetz zum Schutz von Prostituierten" gerade in Arbeit ist und dieser Entwurf eine Meldepflicht eigener Art außerhalb der GewO vorsieht, scheint wenig wahrscheinlich.</p> <p>Aber Achtung: Es kann sein, dass eine Meldepflicht auch nach Seuchen- und Hygienevorschriften konstituiert werden kann. Das wäre ein völlig anderer Rechtsbereich. Das müsste dann mit den Bremer Behörden geklärt werden.</p>
<p>Civil Servant 12.02.2015 12:02</p>	<p>So, jetzt ist offenbar der Gesetzentwurf auf dem Weg. Was bisher eher im Ungefähren diskutiert worden ist, wird jetzt bald konkreter.</p> <p>:linkx:</p>

Autor	Beitrag
<p>F.Lichtenstern 12.02.2015 13:56</p>	<p>quote----- Original von Civil Servant So, jetzt ist offenbar der Gesetzentwurf auf dem Weg. Was bisher eher im Ungefähren diskutiert worden ist, wird jetzt bald konkreter.</p> <p>:linkx: -----</p> <p>Dankeschön für die Info. Klingt doch gut. Bin zwar noch nicht so lange im Gewerberecht tätig, hab mich aber gewundert, dass hier keine Erlaubnispflicht vorhanden war.</p>
<p>Ellinore 20.03.2015 19:20</p>	<p>Nach diesem Zeitungsartikel sieht es so aus, als ob auch die einzelne tätige Prostituierte, die in ihre Privatwohnung der Prostitution nachgeht (oder Escort macht) sich als Gewerbebetreibender nach dem neuen Prostituiertenschutzgesetz ihr Gewerbe anmelden muss. Oder wird es außerhalb der Gewerbeordnung sein, als Sonderregelung??</p> <p>Berlin plant Gewerbeschein für Prostituierte</p> <p>http://www.n24.de/n24/Nachrichten/Panorama/d/6331398/berlin-plant-gewerbeschein-fuer-prostituierte.html</p>
<p>Civil Servant 23.03.2015 07:37</p>	<p>Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird eine Meldepflicht außerhalb der GewO geschaffen.</p>
<p>ramm 29.04.2015 15:31</p>	<p>Hallo liebe Kollegen/innen</p> <p>gibt es schon was Neues zum Thema Prostitution und Anmeldung der Personen oder nicht nach Gewerberecht ?</p>
<p>Civil Servant 30.04.2015 07:48</p>	<p>Nein,</p> <p>der Referentenentwurf befindet sich offenbar in der Mache. Das Bundeskabinett hatte sich auf Eckpunkte geeinigt. Mir sind noch keine Details bekannt.</p>
<p>ramm 30.04.2015 07:53</p>	<p>:danke:</p>

Autor	Beitrag
<p>Emsland 29.06.2015 13:56</p>	<p>:moin: :moin:</p> <p>ich darf/ muss mich mal wieder mit diesem Thema auseinandersetzen.</p> <p>Es soll ein Haus im Außenbereich als "Freudenhaus" genutzt werden. Folgende Fragen haben sich hierbei ergeben.</p> <p>1) Der Besitzer des Hauses betreibt die Örtlichkeit als Bordell. Die Damen sind bei ihm beschäftigt. Anmeldung als Gewerbe? Ich bin der Meinung ja. Zuverlässigkeit des Melders muss/kann nicht überprüft werden.</p> <p>2) Neben dem Bordellbetrieb sollen auch Getränke kostenpflichtig ausgeschenkt werden. Gewerbeanmeldung als Bordell bzw. Ausschank von Getränken. Gaststättenanzeige muss eingereicht werden. Zuverlässigkeitsüberprüfung muss durchgeführt werden.</p> <p>3) Der Hausbesitzer vermietet die Zimmer an die Damen. Diese werden auf eigene Rechnung tätig. Gewerbliche Anmeldepflicht der Damen liegt nicht vor.</p> <p>Sehe ich diese Punkte so richtig?</p> <p>Gruß</p>
<p>tizer 29.06.2015 22:38</p>	<p>Soweit ich weis kann man das machen</p>
<p>Delius 30.06.2015 08:14</p>	<p>Hallo aus Helmstedt,</p> <p>und nicht das Bauamt vergessen!!!!</p> <p>Mit Grüßen aus Helmstedt</p>

Autor	Beitrag
<p>F.Lichtenstern 30.06.2015 08:16</p>	<p>quote----- Original von Emsland :moin: :moin:</p> <p>ich darf/ muss mich mal wieder mit diesem Thema auseinandersetzen.</p> <p>Es soll ein Haus im Außenbereich als "Freudenhaus" genutzt werden. Folgende Fragen haben sich hierbei ergeben.</p> <p>1) Der Besitzer des Hauses betreibt die Örtlichkeit als Bordell. Die Damen sind bei ihm beschäftigt. Anmeldung als Gewerbe? Ich bin der Meinung ja. Zuverlässigkeit des Melders muss/kann nicht überprüft werden.</p> <p>2) Neben dem Bordellbetrieb sollen auch Getränke kostenpflichtig ausgeschenkt werden. Gewerbeanmeldung als Bordell bzw. Ausschank von Getränken. Gaststättenanzeige muss eingereicht werden. Zuverlässigkeitsüberprüfung muss durchgeführt werden.</p> <p>3) Der Hausbesitzer vermietet die Zimmer an die Damen. Diese werden auf eigene Rechnung tätig. Gewerbliche Anmeldepflicht der Damen liegt nicht vor.</p> <p>Sehe ich diese Punkte so richtig?</p> <p>Gruß -----</p> <p>Zuallererst das Bauamt befragen, ob die das überhaupt erlauben :lesen:</p> <p>Sind die Damen nun bei ihm beschäftigt wie in 1) oder vermietet er nur Zimmer wie in 3)? Wenn Ersteres, dann muss Gewerbe angemeldet werden als Bordell. Wenn Zweiteres, dann ja nur Vermietung eigenen Vermögens, ist kein Gewerbe.</p> <p>2) ja</p> <p>3) Gewerbliche Anmeldepflicht der Damen -> nein. Da Prostitution (noch) kein Gewerbe.</p>
<p>Jannes 30.06.2015 15:56</p>	<p>Hallo liebe Freunde aus der Exekutive,</p> <p>was wir hier brauchen, und vielleicht ist er ja im geheimen schon in Vorbereitung, ist der § 34 p.</p> <p>"Wer als Prostituierte oder als Prostituirter gewerberechtlich tätig sein möchte bedarf der Erlaubnis. Bei Prüfung zur Zulassung muss die gewerberechtliche Zuverlässigkeit gegeben sein. Es sind ein Führungszeugnis und ein GZR vorzulegen. Desweiteren bedarf es einer Bescheinigung des Gesundheitsamtes mit einer Prüfung der körperlichen und gesundheitlichen Unbedenklichkeit, so wie einer Belehrung bezüglich Geschlechtskrankheiten."</p> <p>Man kann das natürlich gerne noch hübscher und noch ein wenig bürokratischer formulieren, aber ganz im Ernst: So wäre es am saubersten und am klarsten für alle Zukunft gelöst.</p>

Autor	Beitrag
<p>F.Lichtenstern 30.06.2015 16:01</p>	<p>quote----- Original von Jannes Hallo liebe Freunde aus der Exekutive,</p> <p>was wir hier brauchen, und vielleicht ist er ja im geheimen schon in Vorbereitung, ist der § 34 p.</p> <p>"Wer als Prostituierte oder als Prostituirter gewerberechtlich tätig sein möchte bedarf der Erlaubnis. Bei Prüfung zur Zulassung muss die gewerberechtliche Zuverlässigkeit gegeben sein. Es sind ein Führungszeugnis und ein GZR vorzulegen. Desweiteren bedarf es einer Bescheinigung des Gesundheitsamtes mit einer Prüfung der körperlichen und gesundheitlichen Unbedenklichkeit, so wie einer Belehrung bezüglich Geschlechtskrankheiten."</p> <p>Man kann das natürlich gerne noch hübscher und noch ein wenig bürokratischer formulieren, aber ganz im Ernst: So wäre es am saubersten und am klarsten für alle Zukunft gelöst.</p> <p>-----</p> <p>Dass das sinnvoll wäre, steht glaube ich nicht zur Diskussion :wink: Ich zitiere hier aber gern den Kollegen "Civil Servant" etwas weiter oben</p> <p>quote----- Nein, der Referentenentwurf befindet sich offenbar in der Mache. Das Bundeskabinett hatte sich auf Eckpunkte geeinigt. Mir sind noch keine Details bekannt.</p> <p>-----</p> <p>Mir sind solche Sachen aber auch schon zu Ohren gekommen. Hoffen wir auf das Beste.</p>
<p>Civil Servant 30.06.2015 16:39</p>	<p>Ich halte nichts von einer Genehmigungspflicht für einzelne Prostituierte. Was soll das bringen? Der Gesetzgeber sieht das - m. E. zu Recht - auch nicht vor. Im Übrigen habe ich auch aus keiner anderen Quelle derartige Forderungen gehört.</p> <p>Der Gesetzgeber plant vielmehr ein Gesetz zum Schutz der Prostituierten und will zu diesem Zweck die Prostitutionsstätten regulieren.</p>
<p>F.Lichtenstern 30.06.2015 16:42</p>	<p>Da sieht man wieder, wie genau ich gelesen habe :kopfkraatz: Dachte, Jannes redet von den Prostitutionsstätten... :wand:</p>
<p>Emsland 06.07.2015 11:51</p>	<p>:moin: :moin:</p> <p>mich beschäftigt das Thema immer noch.</p> <p>Gibt es irgendwelche Richtwerte ab wann man von einem Bordell sprechen kann (z.B. wenn zwei selbstständige Prostituierte das selbe Gebäude benutzen)</p> <p>Woran mache ich ein Bordell fest?</p>
<p>Civil Servant 06.07.2015 12:05</p>	<p>Eine Definition kann es m. E. derzeit nur im Bau(planungs)recht geben.</p>

Autor	Beitrag
<p>Maliklaus 07.07.2015 08:10</p>	<p>Hallo,</p> <p>hier mal ein paar übliche Definitionen die sich in weiten Teilen auch in der Rechtsprechung durchgesetzt haben:</p> <p>1. Wohnungsprostitution</p> <p>Wohnung und Arbeitsstätte zugleich. Max. 2 Frauen sind in der Wohnung beschäftigt. Frauen sind auch melderechtlich in der Wohnung erfasst.</p> <p>2. Bordellähnliche Betriebe</p> <p>Keine Wohnung, reiner Gewerbebetrieb, 2 – 4 Damen sind im Betrieb beschäftigt und in der Regel dort auch nicht melderechtlich erfasst.</p> <p>3. Bordellbetrieb</p> <p>Keine Wohnung, reiner Gewerbebetrieb, mehr als 4 Damen sind beschäftigt, eventuell in Kombination mit einer Gaststätte. Es gibt in der Regel einen Bordellbetreiber, der auch das Gewerbe angemeldet hat.</p> <p>4. Anbahnungsgaststätte</p> <p>Gaststätte in der sich auch Prostituierte aufhalten und entsprechende Kundenkontakte hergestellt werden. Prostitution findet dann in externen Räumlichkeiten statt.</p> <p>5. Laufhaus</p> <p>Ein Laufhaus ist ein Bordell, in dem Prostituierte ein Zimmer angemietet haben. Wenn sie auf Freier warten, steht ihre Tür offen. Die Freier können durch die Gänge des Hauses laufen (daher der Name Laufhaus), um mit den Damen in ihren Zimmern zu verhandeln und gegebenenfalls einen Prostitutionsvertrag zu schließen. Der Besuch kostet in den meisten Laufhäusern keinen Eintritt.</p> <p>6. Terminwohnung</p> <p>Wohnung mit 1 - 2 Zimmern und wöchentlich wechselnden Mädchen, die ausschließlich auf "Termin" fahren, also jede Woche in einer anderen Stadt anzutreffen sind. Die Vermieter der Wohnung werden in den meisten Fällen gewerberechtlich mit dem Begriff der "gewerblichen Zimmervermietung" erfasst. Abgerechnet wird in der Regel mit einer Tagespauschale.</p>
<p>Civil Servant 14.07.2015 11:57</p>	<p>Am Gesetzentwurf wird weiter gefeilt oder sollte man gefeilscht sagen?</p> <p>:linkx:</p>

Autor	Beitrag
<p>Ellinore 17.07.2015 04:39</p>	<p>Nach diesem Artikel</p> <p>Der Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistungen hatte bemängelt, Prostituierte sollten diskriminiert und nicht geschützt werden. Der Verband war allerdings noch von einer Registrierung bei der Polizei ausgegangen, nun ist in der Koalition von speziellen Bereichen in Gewerbeämtern die Rede.</p> <p>http://www.fr-online.de/politik/gesetzesentwurf--das-sind-die-neuen-regeln-fuer-prostituierte-,1472596,31239850.html?dmcid=sm_tw</p> <p>Seid ihr darüber schon informiert und könnt das bestätigen das die Registrierung der SexarbeiterInnen mit "Prüfung auf Einsichtsfähigkeit" bei Euch im Gewerbeamt durch geführt wird.</p> <p>Oder ist das wieder einmal eine falsch Meldung der Medien??</p> <p>Weil heute war Pressekonferenz im BMFSFJ um Prostituiertenschutzgesetz.</p>
<p>Civil Servant 17.07.2015 08:22</p>	<p>Erfahrungsgemäß werden die ausführenden unteren Behörden als letzte von solchen Vorhaben informiert.</p> <p>Da noch nicht einmal ein Gesetzentwurf vorliegt - zumindest ist uns hier noch keiner bekannt - können die Gewerbeämter um diese zusätzliche Aufgabe noch nichts wissen.</p> <p>Zudem bestimmen die Länder die zuständigen Stellen. Es kann auch auf Kreisebene verortet werden. Denkbar wäre aus meiner Sicht auch eine Stelle bei den Gesundheitsämtern, denn die sind sicherlich eher erfahren was Diskretion anbetrifft.</p>

Autor	Beitrag
VoPi 17.07.2015 11:03	<p data-bbox="395 143 1209 174">Mitteilung unseres Wirtschaftsministeriums vom 22. Juni 2015</p> <p data-bbox="395 215 1406 311">Informationen zu geplanten Gesetz- und Verordnungsentwürfen aus der 117. Tagung des BLA „Gewerberecht“ vom 21. / 22. April 2015 1. Entwurf eines Prostituiertenschutzgesetzes</p> <p data-bbox="395 349 1465 512">BMW i berichtet über den Sachstand zum geplanten Prostituiertenschutzgesetz. Der noch nicht offizielle Referentenentwurf des BMFSFJ befindet sich derzeit in der Abstimmung mit den Koalitionsfraktionen und soll voraussichtlich Ende Mai/Anfang Juni 2015 zur Stellungnahme an die Länder und Verbände übersandt werden.</p> <p data-bbox="395 551 1481 920">Der Entwurf wurde im Vergleich zu der ersten Fassung noch einmal verschärft. So sollen Prostituierte bei der verpflichtenden Anmeldung einen Nachweis über eine gesundheitliche Beratung vorlegen. Der Nachweis über die erfolgte Gesundheitsberatung soll Voraussetzung für die Erteilung der Anmeldebestätigung sein. Die gesundheitliche Beratung muss mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden, Prostituierte unter 21 Jahren müssen sich mindestens zweimal pro Jahr beraten lassen. Die Anmeldung muss alle zwei Jahre erneut vorgenommen werden. Nach Vorschlag des BMFSFJ soll im Gesetzentwurf klar gestellt werden, dass die Beratungsbehörde nicht zugleich die Behörde sein kann, bei der die Anmeldung der Prostituierten erfolgt. Neu ist auch eine Regelung zur Kondompflicht.</p> <p data-bbox="395 958 1461 1088">Die von BMW i in Abstimmung mit dem Bund-Länder-Ausschuss „Gewerberecht“ vorgeschlagene Klarstellung in § 6 Abs. 1 GewO, dass die persönliche Ausübung der Prostitution nicht in den Anwendungsbereich der GewO fällt, ist in dem Referentenentwurf nach derzeitigem Stand enthalten.</p> <p data-bbox="395 1126 1422 1191">Beste Grüße und Wünsche für den Tag/ das Wochenende mailt VoPi aus dem sonnigen "Struceberch"</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 327 212">UEGD e.V. 18.07.2015 02:52</p>	<p data-bbox="395 145 813 179">Erst mal ein Hallo in die Runde!</p> <p data-bbox="395 212 1468 347">Wir sind der Unternehmerverband Erotik Gewerbe Deutschland e.V. (kurz UEGD) und vertreten als Berufsverband die Betreiberinnen und Betreiber von Prostitutionsstätten. Wir sind Teilnehmer an Runden Tischen und offizieller Beteiligter zum Prostituiertenschutzgesetz-ProstSchG.</p> <p data-bbox="395 380 1332 448">@VoPi im noch nicht veröffentlichtem Referentenentwurf zum ProstSchG steht:</p> <p data-bbox="395 481 1548 728">Änderung der Gewerbeordnung In § 6 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, werden das Wort „Rechtsbeistände“ durch das Wort „Rechtsdienstleister“ und nach dem Wort „Auswandererberater“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Seelotsenwesen“ die Wörter „und die persönliche Ausübung der Prostitution“ eingefügt.</p> <p data-bbox="395 784 1492 1500">In der Begründung heißt es dazu: Nach wohl überwiegender Auffassung ist die persönliche Ausübung der Prostitution kein Beruf wie jeder andere und kein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung. Auch wenn einige Kommunen Gewerbeanzeigen von prostituierten entgegennehmen, besteht im Verwaltungsvollzug weitgehende Übereinstimmung, dass Prostituierte kein Gewerbe nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung anmeldepflichtiges Gewerbe ausüben. Angesichts der Besonderheiten der Prostitution ist dies auch sachgerecht, da anderenfalls z. B. die Grunddaten des Gewerbes (Name, betriebliche Anschrift, angezeigte Tätigkeit) gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 der Gewerbeordnung allgemein zugänglich gemacht werden dürfen. Gleichwohl besteht in der Praxis zum Teil Unsicherheit darüber, ob die Ausübung der Prostitution ein Gewerbe darstellt, das in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung fällt. Mit der Änderung des § 6 Absatz 1 Satz 1 wird daher klargestellt, dass die Gewerbeordnung auf die persönliche Ausübung der Prostitution keine Anwendung findet. Mit dem Prostituiertenschutzgesetz nach Artikel 1 wird ein spezialgesetzlicher Regelungsrahmen geschaffen, der auch Vorschriften für die persönliche Ausübung der Prostitution umfasst. Dazu gehören insbesondere die Einführung einer Anmeldepflicht nach § 3 des Prostituiertenschutzgesetzes sowie ordnungsrechtliche Kontroll- und Eingriffsinstrumentarien. Es besteht daher kein Bedürfnis für eine subsidiäre Anwendung der Gewerbeordnung auf Prostituierte.</p> <p data-bbox="395 1534 1460 1635">Davon zu unterscheiden ist der Betrieb eines Prostitutionsgewerbes. Hier handelt es sich um ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung, so dass insbesondere auch eine Anzeigepflicht nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung besteht.</p> <p data-bbox="395 1668 1484 1803">Darüber hinaus erfolgt mit der Ersetzung des Wortes „Rechtsbeistände“ durch das Wort „Rechtsdienstleister“ eine redaktionelle Änderung in Folge des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen vom 12. Dezember 2007 (Rechtsdienstleistungsgesetz; BGBl. I S. 2840).</p> <hr data-bbox="395 1825 1165 1836"/> <p data-bbox="395 1870 1460 1971">Sobald der 140-seitige Entwurf veröffentlicht ist, wollen wir uns nach Bedarf in die Diskussion einklicken. Beste Grüße und ein gedeihliches Miteinander.</p>

Autor	Beitrag
<p>Ellinore 31.07.2015 18:28</p>	<p>Als Diskussionsgrundlage ist der Referentenentwurf öffentlich hier einsehbar.</p> <p>https://www.dropbox.com/s/ny6xm6ovdwblx6h/BMFSFJ%20Referentenentwurf%20Prostituiertenschutzgesetz_29.07.2015.pdf?dl=0</p>
<p>Puz_zle 01.04.2016 17:32</p>	<p>:moin: :moin: aus Thüringen,</p> <p>der Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen mit dem Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG) ist heute als BR-Drucksache 156/16 in den Bundesrat eingebracht wurden und soll im Wesentlichen zum 1. Juli 2017 Inkrafttreten.</p> <p>Info des BMFSFJ vom 23.03.2016 > :linkx:</p> <p>Gesetzentwurf > :linkx:</p>
<p>Puz_zle 12.05.2016 05:06</p>	<p>:moin: :moin: aus Thüringen,</p> <p>am Freitag, den 13. Mai 2016 stehen die 35-seitige Ausschussempfehlungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen als BR-Drs. 156/1/16 > :linkx:</p> <p>auf der Tagesordnung der Bundesratssitzung zur Beratung an.</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 327 212">hanisch-beckum 11.07.2016 10:40</p>	<p data-bbox="395 145 938 179">Prostituiertenschutzgesetz verabschiedet</p> <p data-bbox="395 212 1485 582">Der Deutsche Bundestag hat am 07.07.2016 das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz) beschlossen. Mit dem Gesetz werde es erstmals verbindliche und einheitliche Regelungen für die legale Prostitution in Deutschland geben, betonte Bundesfrauenministerin Manuela Schwesig (SPD). Kernpunkte sind die Erlaubnispflicht für Bordelle sowie eine Anmeldepflicht und verpflichtende Gesundheitsberatung für Prostituierte. Frauen sollen durch die Neuregelung in Zukunft besser vor Zwangsprostitution, Menschenhandel und vor ausbeuterischen und menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen geschützt werden. Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates und soll im Juli 2017 in Kraft treten.</p> <p data-bbox="395 649 912 683">Regulierung des Prostitutionsgewerbes</p> <p data-bbox="395 716 1508 1288">Die Neuregelung sieht die Einführung einer Erlaubnispflicht für das Prostitutionsgewerbe vor. Der Erlaubnispflicht sollen nicht nur Bordelle, sondern alle bekannten Erscheinungsformen gewerblicher Prostitution, vom Escortservice über Wohnungsprostitution bis zur Straßenprostitution unterliegen. Betreiber müssen sich im Rahmen des Erlaubnisverfahrens künftig einer persönlichen Zuverlässigkeitsprüfung unterziehen. Auch müssen sie künftig ein Betriebskonzept erstellen, in dem sie Vorkehrungen für die Sicherheit und Gesundheit im Betrieb darlegen, und die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen an die Ausstattung der Betriebsräume einhalten. Mit der Einführung verbindlicher Mindeststandards für Prostitutionsstätten sollen die Arbeitsbedingungen vor Ort verbessert werden. Betreibende würden stärker in die Verantwortung genommen und müssten bei Gesetzesverstößen mit empfindlichen Sanktionen rechnen, heißt es in der Mitteilung des Bundesfamilienministeriums. Sichergestellt werde dadurch, dass zum Beispiel ein vorbestrafter Menschenhändler kein Bordell mehr betreiben darf. Auch menschenunwürdige, ausbeuterische Betriebskonzepte, wie beispielsweise Flatrate-Bordelle, würden keine Erlaubnis erhalten, erläuterte Schwesig.</p> <p data-bbox="395 1321 1136 1355">Besserer Schutz der in der Prostitution tätigen Personen</p> <p data-bbox="395 1388 1508 1870">Mit der Einführung einer Pflicht zur regelmäßigen Anmeldung und gesundheitlichen Beratung soll langfristig sichergestellt werden, dass Prostituierte verlässliche Informationen zu ihren Rechten und zu gesundheitlichen und sozialen Unterstützungsangeboten erhalten. Die Verbesserung des Zugangs zu Informationen über Rechte und Unterstützungsangebote sei das zentrale Element für die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Prostituierten, so das Bundesministerium. Eine wichtige Rolle würden dabei auch die besonderen Schutzvorschriften für Prostituierte zwischen 18 und 21 Jahren spielen, für die verkürzte Anmelde- und Beratungsintervalle gelten, und die Regelungen zum Schutz schwangerer Prostituierte. So einigten sich die Abgeordneten der Koalitionsfraktionen auf die Ausdehnung des Werbeverbots auf entgeltlichen Geschlechtsverkehr mit Schwangeren. Daneben sieht das Gesetz bereits ein Werbeverbot für ungeschützten Geschlechtsverkehr und für rechtsgutsgefährdende Formen der Prostitution vor.</p> <p data-bbox="395 1904 912 1937">Quelle: Aus der Datenbank beck-online</p> <p data-bbox="395 1971 443 2004">VG</p>

Autor	Beitrag
Maliklaus 11.07.2016 10:46	Hallo, jetzt bin ich mal gespannt wie es mit den Zuständigkeitsregelungen ausgeht. Ich habe ja die Befürchtung, dass auch dieses Gesetz bei den kommunalen Gewerbebehörden hängen bleiben wird.
VoPi 12.07.2016 17:04	Lt. MWE Brandenburg v. 08.07.2016: Der Bundestag hat am 07.07.2016 in 2./3. Lesung den Entwurf des Prostituiertenschutzgesetzes (BT-Drs. 18/8556) in der Fassung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BT-Drs. 18/9036) beschlossen. Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates und soll am 1. Juli 2017 in Kraft treten. Durch Artikel 5 soll die Gewerbeordnung wie folgt geändert werden: „In § 6 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung ... wird nach dem Wort „Rechtsanwälte“ das Wort „, Patentanwälte“ eingefügt, wird das Wort „Rechtsbeistände“ durch die Wörter „nach § 16 des Rechtsdienstleistungsgesetzes im Rechtsdienstleistungsregister eingetragenen Personen“ ersetzt, wird nach dem Wort „Auswandererberater“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Seelotswesen“ die Wörter „und die Tätigkeit der Prostituierten“ eingefügt.“ Damit wird u.a. klargestellt, dass die GewO keine Anwendung auf die Tätigkeit der Prostituierten findet. Die Zuständigkeit liegt in Brandenburg beim MASGF. Beste Grüße und Wünsche für den Tag/ die Restwoche mailt VoPi aus "Struceberch"
Puz_zle 25.09.2016 08:32	:moin: :moin: aus Thüringen, das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (anbei Synopse Prostituiertenschutzgesetz - ProstSchG) hat am Freitag den Bundesrat passiert und wird wohl in Kürze verkündet und (mit einigen Übergangsregelungen) bereits zum 1. Juli 2017 in Kraft treten. Link zu den einzelnen Dokumenten im Gesetzgebungsverfahren: :linkx: Weitere Info's des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: :linkx: Bleibt zu hoffen, dass das Ministerium zügig das Ordnungsverfahren nach § 36 ProstSchG in Gang setzt und die Länder die notwendigen Zuständigkeits- und ggf. landesspezifische Verfahrensregelungen erlassen ...
Puz_zle 27.10.2016 09:32	:moin: :moin: das Prostituiertenschutzgesetz ist am 27.10.2016 im BGBl. I Nr. 50 verkündet worden: :linkx:
Delius 27.10.2016 15:48	Hallo aus Helmstedt, ich weiß, es ist noch sehr früh im Gesetzgebungsverfahren, aber wer wird denn in Nds. zuständig sein für die Genehmigung/ Überwachung der Prostitutionsstätten- und fahrzeuge? Die Tätigkeit der Prostituierten ist außerhalb der GewO, aber die anderen Dinge ?? Mit Grüßen aus Helmstedt

Autor	Beitrag
<p>Civil Servant 28.10.2016 07:49</p>	<p>:hello:</p> <p>Erfahrungsgemäß melden sich was Zuständigkeitszuweisungen anbetrifft die kommunalen Spitzenverbände zu Wort. Vielleicht dort mal nachfragen.</p> <p>Wer das Gesetz liest, kommt allerdings schnell dahinter, dass auch in diesem Feld eine Spezialisierung geboten erscheint. Das Gesetz verlangt sogar, dass bei den vorgeschriebenen Beratungsgesprächen ein "vertraulicher Rahmen" zu schaffen ist. D.H., dass Registratur und Beratung nicht einfach im Bürgerbüro stattfinden kann. Das ganze soll muttersprachlich erfolgen. Im Ernstfall sollen P., die ihrem Beruf unfreiwillig und fremdbestimmt nachgehen - auf Deutsch geprügelte und vergewaltigte Frauen - aus dem Verkehr gezogen werden. Da müssen Strukturen mit der Polizei - einen Zeugenschutzprogramm ähnlich - abgestimmt werden. Ich persönlich denke, dass die Büros, in denen die Anmeldung und Beratung stattfinden (§§ 3 bis 9), Zugangsgeschützt sein müssten, damit die Zuhälter nicht gleich neben der eingeschüchterten Prostituierten stehen.</p> <p>M.E. können auch Männer diese Aufgabe nicht wahrnehmen. Die Frauen werden sich ihnen sicherlich nur schwerlich anvertrauen.</p> <p>Ausgeklammert habe ich die gesundheitliche Beratung (§ 10). Die wird - das steht sicherlich außer Frage - beim Gesundheitsamt stattfinden müssen.</p> <p>Unser Haus vertritt die Auffassung, dass erst aber der Kreisebene aufwärts die Aufgabe sinnvoll wahrgenommen werden kann.</p> <p>Möglich ist, dass man die Erlaubnispflicht für Bordelle (§§ 12 ff.) davon trennt. Wir plädieren allerdings auch dort für die Kreisebene. In Hessen melden aber auch die Sonderstatusstädte (> 50.000 Einwohner) Interesse daran, die Aufgabe zu übernehmen.</p>
<p>Delius 28.10.2016 08:01</p>	<p>Hallo aus Helmstedt,</p> <p>wie so oft bin ich auch hier wieder mal gespannt, ob und auch wann sich der Gesetzgeber etwas einfallen lässt.</p> <p>Da wird lang und breit diskutiert und am Ende kommt was unausgegorenes heraus.</p> <p>Mit Grüßen aus Helmstedt</p>

Autor	Beitrag
<p>jonas kuckuk 28.10.2016 21:57</p>	<p>Das neue Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit geht nun in die Ausschüsse.</p> <p>Dort wird auch die Prostitution mit aufgelistet:</p> <p>Ich befürchte dass der Großteil der Arbeit bei den Gewerbeämtern liegt.</p> <p>Dazu erfahren wir ja noch was auf der Bundesfachtagung</p> <p>Jonas Kuckuk</p> <p>Wegen des Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchGEG) ist auch der § 2a Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes geändert worden:</p> <p>>> Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG) § 2a Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren</p> <p>(1) Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. im Baugewerbe,2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,3. im Personenbeförderungsgewerbe,4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,5. im Schaustellergewerbe,6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,7. im Gebäudereinigungsgewerbe,8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,9. in der Fleischwirtschaft,„10. im Prostitutionsgewerbe.“ <p>(2) Der Arbeitgeber hat jeden und jede seiner Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nachweislich und schriftlich auf die Pflicht nach Absatz 1 hinzuweisen, diesen Hinweis für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen aufzubewahren und auf Verlangen bei den Prüfungen nach § 2 Abs. 1 vorzulegen. <<</p> <p>Quelle: http://www.buzer.de/gesetz/12218/index.htm</p>

Autor	Beitrag
<p>howard.chance 10.02.2017 08:04</p>	<p>http://prostitution2017.de/schutzgesetz/wp-content/uploads/2016/11/buchquyadrt.png</p> <p>Guten Tag an die Mitglieder im Forum!</p> <p>Ich bin Howard Chance, Publizist und Unternehmensberater, und habe zum Thema "Prostitutionsgesetz" eine Fachpublikation veröffentlicht und ein Informationsportal geschaffen, das sich tagaktuell mit dem sehr umfangreichen Thema befasst.</p> <p>Ich freue mich auf einen regen Inforamtionsaustausch und sehe mich dabei auch ein wenig als "Vermittler" zwischen den "Welten".</p> <p>Liebe Grüße und Glück auf!</p> <p>Howard Chance</p> <p>http://www.prostitution2017.de</p>

Autor	Beitrag
<p>Puz_zle 02.07.2017 20:13</p>	<p>:moin: :moin: aus Thüringen,</p> <p>die Verordnung über das Verfahren zur Anmeldung einer Tätigkeit als Prostituierte oder Prostituiertes (Prostitutions-Anmeldeverordnung – > ProstAV) und die Verordnung über die Führung einer Bundesstatistik nach dem Prostituiertenschutzgesetz (Prostitutions-Statistikverordnung – > ProstStatV) sind am 30. Juni 2017 im > BGBl. I Nr. 41 verkündet wurden und sind somit mit dem > ProstSchG am 1. Juli 2017 in Kraft getreten.</p> <p>Eine Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 1 ProstSchG zur näheren Bestimmung der erforderlichen Mindestanforderungen an Prostitutions(veranstaltungs)stätten, Prostitutionsfahrzeuge sowie zu Sicherheit und Gesundheitsschutz lässt allerdings auf unbestimmte Zeit auf sich warten. Hierzu die Aussage des BMFSFJ vom 15. Mai 2017 auf eine Abgeordneten-Anfrage (Quelle: > BT-Drs. 18/12441, Seite 43, Anfragen-Nr. 59):</p> <p>quote-----</p> <p>Nach § 36 Absatz 1 ProstSchG kann das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Rechtsverordnungen nähere Vorschriften zu Mindestanforderungen an Prostitutionsstätten erlassen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geht davon aus, dass der Erlass weiterer Rechtsverordnungen nach § 36 Absatz 1 derzeit nicht erforderlich ist, da das Prostituiertenschutzgesetz als auszuführendes Bundesgesetz die einzuhaltenden Mindestanforderungen an Prostitutionsgewerbebetriebe bereits hinreichend regelt. Die notwendigen Voraussetzungen für eine bundeseinheitliche, sachgerechte Umsetzung liegen damit vor. Im Übrigen obliegt die Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes nach Artikel 83 und 84 des Grundgesetzes den Ländern als eigene Angelegenheit.</p> <p>-----</p> <p>Prostitutionsstättenbetreiber und zuständige Verwaltungsbehörden dürften als „Betroffene“ wohl anderer Auffassung zu den bereits vorhandenen „hinreichenden Regelungen“ im ProstSchG sein ... Allerdings ist das so'ne Sache mit der „zuständigen Verwaltungsbehörde“, denn die meisten Bundesländer (Ausnahme z. B. > NRW) haben es bisher - möglicher Weise im verfassungsrechtlich bedenklichen Wettstreit der Fachministerien um die Vermeidung der eigenen federführenden Ressort-Zuständigkeit und/oder den Klärungsbedarf zu Einzelregelungen (z. B. Kontrolle Einhaltung Kondompflicht > MDR-Beitrag) - verabsäumt, die notwendigen landesrechtlichen Ausführungs- und insbesondere die formellen Zuständigkeitsregelungen zu treffen. Einige Bundesländer haben sich im Juni geoutet, die landesrechtlichen Regelungen nach der Sommerpause mit Wirkung zum 1. Januar 2018 „schon“ auf den Weg zu bringen. Somit dürfte es in den nächsten Wochen für anmelde-, anzeige-, beratungs- und erlaubnispflichtige Personen mitunter sehr schwierig werden, eine/n tatsächlich zuständige/n Behörde/Ansprechpartner zu finden, so beispielsweise in Thüringen ... Zwar gelten für die bereits vor dem 1. Juli 2017 Tätigen > Übergangsregelungen bis zum Jahresende, aber wer nun erst und gesetzeskonform im Bereich der</p>

Autor	Beitrag
	<p>sexuellen Dienstleistungen starten will, sollte für seinen Berufsneustart eine große Portion Geduld mitbringen ... dazu ein gestriger > Tagesschau-Beitrag</p> <p>Das BMFSFJ bietet derweil einige Informationen auf seinen Themenseiten > „Prostitution“ und > „Prostituiertenschutzgesetz“ (z. B.> „Textbausteine – Service für Behörden“ und > „Informationen zum Anmeldeverfahren“ ; in Kürze soll dort auch die Rubrik „Fragen und Antworten“ folgen) an.</p> <p>Gewerberechtlich ist mit der Änderung des > § 6 Abs. 1 GewO zum 1. Juli 2017, indem es nun heißt „Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf ... die Tätigkeit der Prostituierten.“ klargestellt, dass die persönliche Erbringung sexueller Dienstleistungen kein Gewerbe i. S. der Gewerbeordnung ist und somit nicht der Gewerbeanzeigenpflicht des § 14 Abs. 1 GewO unterliegt und eine Gewerbeanmeldung auch keine rechtlich zulässige Alternative für die Startprobleme des ProstSchG darstellen kann!!</p> <p>Diese Anwendungsausnahme von der GewO gilt jedoch nicht für die in > § 2 Abs. 3 ProstSchG genannten gewerblichen Betriebe (Betrieb von Prostitutionsstätten und -fahrzeugen, Durchführung und Organisation von Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlung), diese unterliegen den Vorschriften der Gewerbeordnung und somit auch (weiterhin) der Gewerbeanzeigenpflicht.</p> <p>Weitere Informationen sind u. a. auch im nicht-öffentlichen Forumsbereich, insbesondere in diesem > Thread zu finden.</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- Bericht zu Auswirkungen Prostitutionsgesetz.pdf 1,05 MB
- Regulierung von Prostitution.pdf 2,05 MB
- Protokoll BLA Herbst 2009.pdf 39,15 KB
- BLA_Bericht_April_2010.pdf 27 KB
- Prostituiertenschutzgesetz.pdf 380,21 KB